PM-Nachfolge Stiftung

Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie

Dezember 2024

A. Einleitung

Die PM-Nachfolge Stiftung bekennt sich zur Einhaltung der Menschenrechte und zum Schutz der Umwelt.

Als Organisation mit hohen Ansprüchen an Compliance, Sorgfalt und Integrität ist es uns ein besonderes Anliegen, menschenrechtliche Risiken in unseren Tätigkeitsfeldern sowie in unserer Lieferkette angemessen zu identifizieren und ihnen entgegenzuwirken. Die Grundlage der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten bilden die folgenden internationalen Regelungswerke, zu denen sich die PM-Nachfolge Stiftung bekennt:

- Internationale Menschenrechtscharta
- Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte
- UN Global Compact
- OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)
- Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen

Die in dieser Erklärung niedergelegten Grundsätze zur Menschenrechts- und Umweltstrategie gelten im gesamten Geschäftsbereich der PM-Nachfolge Stiftung, und sind vom Vorstand und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben einzuhalten.

B. PM-Nachfolge Stiftung

Die PM-Nachfolgestiftung wurde im Jahr 2022 gegründet und engagiert sich im Bereich Nachhaltigkeit.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Umweltschutzes, die Förderung der Bildung, der Wissenschaft und der Forschung, das betrifft insbesondere den Klimaschutz, den Schutz der Meere, den Schutz von Flüssen und Seen sowie den Schutz der Wälder. Zudem kümmert sich die Stiftung um die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln für die Verwirklichung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke.

C. Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (nachfolgend „LkSG“) verfolgt das Ziel, menschenrechtliche und umweltbezogene Standards entlang der gesamten Lieferkette zu gewährleisten. Zu diesem Zweck definiert es eine Reihe geschützter Rechtspositionen, deren drohende Verletzung durch umfangreiche Sorgfaltspflichten vorgebeugt werden soll.

Nach § 6 Abs. 2 LkSG hat jedes in den Anwendungsbereich des LkSG fallende Unternehmen eine Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie zu verabschieden. Darin ist das Verfahren zu beschreiben, mit dem ein Unternehmen seinen Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich und in der gesamten Lieferkette nachkommt. Es sind die menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken zu benennen, die auf Grundlage der Risikoanalyse prioritär festgestellt wurden. Schließlich definiert die Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie die menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen, die ein Unternehmen an seine Beschäftigten und Zulieferer in der Lieferkette richtet.

D. Achtung der Menschenrechte und der Umwelt in der gesamten Lieferkette

Die PM-Nachfolge Stiftung ergreift angemessene und wirksame Maßnahmen, um menschenrechts- und umweltbezogene Risiken im eigenen Geschäftsbereich und bei ihren Lieferanten und Dienstleistern zu identifizieren, zu verifizieren und die Realisierung von Risiken zu verhindern. Wird festgestellt, dass

die Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, greift ein zielgerichteter Abhilfeprozess, im Rahmen dessen individuelle Maßnahmen zur Beendigung eines Verstoßes und zur Minimierung seiner Folgen ergriffen werden.

1. Menschenrechts- und umweltbezogene Erwartungen

Wir erwarten von unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, unseren Geschäftspartnern und Lieferanten die Einhaltung der folgenden geschützten Rechtspositionen:

- **Verbot der Kinderarbeit und Kinderzwangsarbeit**
- **Verbot der Sklaverei, Schuldknechtschaft, Zwangsarbeit und sklavenähnlichen Praktiken**
- **Einhaltung der grundlegenden Vorschriften zum Arbeitsschutz**
- **Arbeitsstunden und Ruhezeiten**
- **Koalitionsfreiheit, Vereinigungsfreiheit, Streikrecht**
- **Diskriminierungsverbot**
- **Angemessener Lohn**
- **Verbot von schädlichen Bodenveränderungen, Gewässer- oder Luftverunreinigungen, schädlichen Lärmemissionen und übermäßigem Wasserverbrauch**
- **Verbot von widerrechtlicher Zwangsräumung und Schutz unternehmerischer Projekte**
- **Verbot von Quecksilber und Persistenten Organischen Schadstoffen (**Stockholmer Übereinkommen)
- **Verbot von gefährlichen Abfällen** (Basel Übereinkommen)

2. Maßnahmen für ein effektives Risikomanagement

Zum Schutz der eingangs genannten Rechtspositionen in der Lieferkette setzt die PM-Nachfolge Stiftung eine Reihe von Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich und bei ihren unmittelbaren Zulieferern um. Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie die Sorgfaltspflichten ebenfalls umsetzen und die Verpflichtung zur Umsetzung von menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in der Lieferkette weitergeben.

2.1 Effektives Risikomanagement und Wirksamkeitsüberprüfungen

Das Risikomanagementsystem richtet Prozesse zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten ein und legt Verantwortungsbereiche, Zuständigkeiten und Berichtslinien fest.

Die PM-Nachfolge Stiftung hat einen Lieferketten-Beauftragten, der die Risikoanalyse sowie die Umsetzung der Sorgfaltspflichten operativ steuert.

Gesamtverantwortlich für die Umsetzung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten ist der Vorstand.

2.2 Risiken erkennen, gewichten und priorisieren

Die PM-Nachfolge Stiftung führt vollumfängliche IT- gestützte Risikoanalysen in Bezug auf die Einhaltung der Menschenrechte und umweltbezogenen Pflichten bei ihren unmittelbaren Zulieferern durch. Dabei greifen wir sowohl auf internen als auch externen Sachverstand zurück.

Unser Risikoanalysesystem ermöglicht eine Ermittlung der menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken eines jeden Geschäftspartners. Unter Zugrundelegung der allgemeinen Zuliefererangaben – insbesondere des Herkunftslands– erfolgt eine abstrakte Risikoanalyse basierend auf einer Vielzahl anerkannter Indizes und Studien externer Experten. In unserer Risikoanalyse berücksichtigen wir unter anderem die offiziellen Indizes der im folgenden aufgeführten Organisationen:

International Labour Organization, Kids Rights Foundation, United Nations, Walk Free, World Justice Project, Development Finance International, Oxfam,

The Heritage Foundation, McCall MacBain Foundation, the Center for International Earth Science Information Network, Yale Center for Environment Law & Policy, International Trade Union Confederation.

Die Ergebnisse der Indizes dieser Organisationen werden zweimal jährlich aktualisiert. Zudem wird im Zuge der Aktualisierung recherchiert, ob neue Regelungen/Konventionen in Kraft getreten sind und ob neue Indizes aufgenommen werden müssen.

Auf der Grundlage von Selbstbewertungen der Lieferanten, nachgewiesener Zertifizierungen, eigener Erkenntnisse aus Audits und Erkenntnissen aus unserem Beschwerdeverfahren überprüfen wir die Geschäftspartner anschließend auf konkrete menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken.

Wir gewichten und priorisieren Risiken, indem wir die typischerweise zu erwartende Schwere einer möglichen Rechtsverletzung und ihre Unumkehrbarkeit in ein Verhältnis zu der Eintrittswahrscheinlichkeit setzen. Wir berücksichtigen auch den Grad unseres Einflussvermögens, um Risiken zu priorisieren und zielgerichtet dort aktiv zu werden, wo die Realisierung von Risiken droht.

Wir haben 5 Risikostufen definiert (1 = kein Risiko, 5 = sehr hohes Risiko). Für jede Risikokategorie haben wir bestimmte Maßnahmen definiert, so dass Präventions- und Abhilfemaßnahmen dort angestoßen werden wo sie notwendig sind.

2.3 Präventiv vorgehen

Die umfangreiche Risikoanalyse wird ergänzt durch angemessene und wirksame Präventionsmaßnahmen.

Im eigenen Geschäftsbereich gilt ein unternehmensinterner Verhaltenskodex, der die Erwartungen an und die Rechte von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern klar und verständlich zusammenfasst. Unsere Grundsatzerklärung ist öffentlich auf unserer Webseite zugänglich.

Unsere Geschäftspartner sind überwiegend in Deutschland ansässig. Wir gehen davon aus, dass eine Vielzahl unserer Geschäftspartner ebenso unter die Regelungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes fallen bzw. aufgrund ihrer

Tätigkeit kein erhöhtes Risiko für menschenrechtliche und umweltbezogene Verstöße darstellen.

Geschäftspartner mit mittlerem bis hohem Risiko erhalten von uns stichprobenweise einen Selbstauskunft-Fragebogen. Geschäftspartner mit hohem Risiko kontrollieren wir zudem im Rahmen von Audits sowie der stichpunktartigen Kontrolle von Selbstauskunftsfragebögen. Sämtliche Audits und Kontrollen lassen wir durch ein unabhängiges Audit-Unternehmen durchführen.

2.4 Abhilfe leisten

Wirksame Abhilfemaßnahmen sind zu ergreifen, wenn die Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht eintritt oder unmittelbar bevorsteht.

Die PM-Nachfolge Stiftung leitet Abhilfemaßnahmen umgehend nach Identifizierung eines entsprechenden Verstoßes ein. Dabei entwickeln wir für jede Situation und jeden unmittelbaren Zulieferer maßgeschneiderte Abhilfemaßnahmen, um Verstöße zielgerichtet zu beenden. Zugleich haben wir eine Reihe von Rahmenmaßnahmen entwickelt, die im Sinne eines Baukastenprinzips sofort aktiviert und zur Reaktion auf Verstöße mit konkreten Inhalten gefüllt werden können.

2.5 Hinweisen nachgehen

Eine wichtige Rolle für die Identifizierung von Risiken und Verstößen in der Lieferkette spielt ein funktionierendes Beschwerdeverfahren, das für alle Betroffene in der Lieferkette – von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über Zulieferer bis hin zu Dritten, die durch unsere oder die Aktivitäten unserer Zulieferer beeinträchtigt werden können– zugänglich ist. Dabei ist wichtig, dass Hinweise vertraulich abgegeben werden können.

Das webbasierte BB Hinweisgebersystem, das der PM-Nachfolge Stiftung zur Verfügung gestellt wird, ist mehrsprachig. Jegliche Zugangsschwelle ist niedrig gesetzt, um die Abgabe von Hinweisen so einfach wie möglich zu gestalten.

Die Handhabung von Hinweisen erfolgt vertraulich und zügig. Die mit der Bearbeitung von Hinweisen befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterlie-

gen im Rahmen des Beschwerdemanagements keinen Weisungen; ihre Neutralität ist gewahrt. Jede Beschwerde löst einen Bewertungs- und Maßnahmenprozess aus, am Ende dessen die Beendigung des berichteten Verstoßes oder die Minimierung eines erkannten Risikos steht. Jede Beschwerde wird nach ihrem Eingang von den zuständigen Mitarbeitern geprüft. Nach Klärung des Sachverhalts wird eine zielgerichtete Lösung, ggf. in Konsultation mit der hinweisgebenden Person, erarbeitet. Nach Umsetzung von Abhilfemaßnahmen erfolgt eine Erfolgsprüfung der Maßnahme.

Eingereichte Hinweise und Beschwerden werden im Rahmen der Risikoanalyse berücksichtigt.

2.6 Dokumentation und Berichterstattung

Die Umsetzung aller Sorgfaltspflichten wird fortlaufend dokumentiert. Über unser Risikoanalysetool erfassen wir sämtliche uns zugänglichen Informationen über erkannte Risiken und ergriffene Präventions- und Abhilfemaßnahmen.

Durch unsere öffentliche Berichterstattung kommunizieren wir mindestens jährlich erkannte Risiken, ergriffene Maßnahmen und den erzielten Fortschritt.

3. Im Fokus: Menschenrechte und Umwelt

Unsere unternehmerische Sorgfaltspflicht beginnt damit, dass wir mögliche branchenbezogene und länderspezifische Verletzungen von Menschenrechten und Umweltrisiken rechtzeitig identifizieren.

Zu den priorisierten Risiken auf Basis unserer Analysen gehören die folgenden Punkte, die entlang unserer Wertschöpfungskette potenziell von Relevanz sein können:

- Diskriminierungsrisiken
- Risiken in Bezug auf unangemessene Arbeitsbedingungen
- Arbeitsschutz- und Gesundheitsrisiken

Wo auch immer wir Risiken identifizieren – sei es im eigenen Organisationsbereich oder bei Lieferanten – werden die relevanten Risiken durch geeignete Maßnahmen möglichst minimiert.

Im eigenen Organisationsbereich sind Vorgaben, Leitfäden und Schulungen implementiert, um diese Risiken zu begrenzen. Die Einhaltung der Vorgaben wird regelmäßig durch die verantwortlichen Stellen überprüft.

E. Ausblick

Die PM-Nachfolge Stiftung verpflichtet sich zur fortlaufenden Überprüfung, Weiterentwicklung und Verbesserung ihrer eigenen Maßnahmen. Die Effektivität und Wirksamkeit aller menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten muss stets gewährleistet sein. Wirksamkeitsüberprüfungen finden anlassbezogen und mindestens jährlich statt.

[Jörg Ludewig (Vorstand)]